

# Neue Satzung des Spiel und Sport 1927 Buer e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 9. Oktober 1927 in Buer gegründete Verein hat den Namen »Spiel und Sport 1927 Buer e.V.«. Er hat seinen Sitz in Buer und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen. Der Verein führt die Farben rot-weiß.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung von Leibesübungen.

Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.

Die Vereinsmitglieder können am regelmäßigen Trainingsbetrieb und an Wettkämpfen teilnehmen.

Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlichkeit
  - 4.1 Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
  - 4.2 Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
  - 4.3 Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
  - 4.4 Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände, deren Sportart im Verein betrieben wird und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

## **§ 5 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die Abteilungen leiten ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb im Rahmen der Richtlinien des Vereins und der entsprechenden Fachverbände selbstständig.

In jährlich mindestens einer Versammlung erörtern die Abteilungen ihre Belange. Sie wählen einen Abteilungsleiter / eine Abteilungsleiterin und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen werden von der Mitgliederversammlung bestätigt und gehören dem erweiterten Vorstand an.

Eigene Kassen der Abteilungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und unterstehen der Aufsicht des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen, gleichgültig, ob es durch den Verein oder die Abteilung erworben wurde oder dieser durch Schenkung zufiel.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin / der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen sowie juristische Personen können förderndes Mitglied werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Geschäftshalbjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

3.1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

3.2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder

3.3. wegen groben unsportlichen Verhaltens.

3.4. wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als vier Wochen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 10 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Alle Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

## **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - Vorstand Sport
  - Vorstand Organisation
  - Vorstand Mitglieder
  - Vorstand Finanzen
2. Es können weitere Mitglieder mit einer entsprechenden Funktionsbezeichnung in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen bzw. deren Vertreter.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstand Sport. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Vorstandssitzung leitet der Vorstand Sport. Bei dessen Abwesenheit der Vorstand Organisation. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggfs. Auch schriftlich, elektronisch oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
6. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die:  
Vorstände Sport, Organisation, Mitglieder und Finanzen  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten 4 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter im Sinne von § 26 BGB in einer Person ist unzulässig.

## **§ 13 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung getrennt für die Bereiche Sport, Organisation, Mitglieder und Finanzen für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
- Beschlussfassung über Anträge.

## **§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese hat der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch Anschlag im Informationskasten am Vereinsheim in Buer, Hilgensele 48, einzuberufen. Der Tag des Aushangs ist auf der Tagesordnung zu vermerken. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.

## **§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand Sport oder bei dessen Verhinderung vom Vorstand Organisation geleitet. Die Wahl einer Versammlungsleitung ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.  
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter / von der Leiterin der Versammlung und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder (sofern sie Vereinsmitglied sind). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 19 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

## **§ 20 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsangehörige zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand Sport und der Vorstand Organisation gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).  
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfalls eines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Melle mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21. Juli 2015 beschlossen worden.

(Ort/Datum)